

BGer 5A 775/2015 vom 2. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_775_2015

FR: TF 5A 775/2015 du 2 octobre 2015

IT: TF 5A 775/2015 del 2 ottobre 2015

Regeste

Rückerstattung des Steigerungspreises | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 02.10.2015 5A 775/2015 (5A_775/2015)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 02.10.2015 5A 775/2015 (5A_775/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 02.10.2015 5A 775/2015 (5A_775/2015)

Rückerstattung des Steigerungspreises | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_775/2015

Urteil vom 2. Oktober 2015 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von

Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____,

Beschwerdeführer, gegen Betreibungsamt Region Solothurn. Gegenstand Rückerstattung des Steigerungspreises, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 21.

September 2015 der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons

Solothurn. Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom

21. September 2015 der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons

Solothurn, die auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Abweisung (durch

das Betreibungsamt Region Solothurn) seines Antrags auf Rückerstattung des

Steigerungspreises (Ersteigerung eines WIR-Guthabens über Fr. 3'476.30 für Fr. 1'000.--)

nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass die Aufsichtsbehörde erwog, die Beschwerde

enthalte weder einen Antrag noch eine Begründung, der Beschwerdeführer setze sich

überhaupt nicht mit der einlässlich begründeten Verfügung des Betreibungsamtes

auseinander, er lege auch keine Unrichtigkeit dieser Verfügung dar, auf die Beschwerde sei

daher nicht einzutreten, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine

Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der

angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG),

ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass

m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids

einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der

Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch

Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106

Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der

Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen

Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E.

3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner

Eingabe an das Bundesgericht nicht auf die Erwägungen der Aufsichtsbehörde eingeht, dass

er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen

aufzeigt, inwiefern das Urteil der Aufsichtsbehörde vom 21. September 2015 rechts- oder

verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Region Solothurn und der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 2. Oktober 2015 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.